Bundesrat Drucksache 163/1/92

04.05.92

G - Fz - K

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Verordnung über die fachlichen Anforderungen an das in der Fleischhygieneüberwachung tätige nicht-tierärztliche Personal (Fleischkontrolleur-Verordnung - FlKV)

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

A

Der federführende Gesundheitsausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Die praktischen Einweisungen erfolgen in einem von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachtbetrieb, Zerlegungsbetrieb, Verarbeitungsbetrieb sowie in einem Kühl- oder Gefrierhaus und gegebenenfalls in einer Einfuhruntersuchungsstelle."

Ausgeliefert am 05. MAI 1992

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Eine Ausbildung in allen fünf Betriebsarten ist in der Praxis nur schwer möglich. Fleischkontrolleure in zugelassenen Einfuhruntersuchungsstellen auszubilden, wird in einigen Bundesländern auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen.

2. Zu § 7 Abs. 4 Nr. 2

§ 7 Abs. 4 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Da der Lebensmittelkontrolleur die Anforderungen als Fleischkontrolleur erfüllt und aufgrund seiner Ausbildung in der Regel über ausreichende Kenntnisse für die genannten Aufgaben verfügt, entfällt die Notwendigkeit, eine Ausnahme von der Fortbildungsverpflichtung nach § 7 Abs. 2 zu schaffen.

3. Zu § 7 a -neu-

Nach § 7 ist folgender neuer § 7 a einzufügen:

'§ 7 a

Änderung der Fleischhygiene-Verordnung

Die Fleischhygiene-Verordnung vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. November 1991 (BGBl. I S. 2066), wird wie folgt geändert:

(noch Ziff. 3)

1. In § 2 Nr. 3 wird nach dem Wort "Fleisch" das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

2. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "Nr. 6.1 bis 6.5" ersetzt durch die Angabe "Nr. 2".

3. In § 11 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte "des Anhangs A" durch die Worte "der Anhänge A und B" ersetzt.

4. In Anlage 3 ist das Muster 6.4 wie folgt zu ändern: In Buchstabe b, c und e ist jeweils die Ziffer "1" durch die Ziffer "8" zu ersetzen.

   Bei der Fußnote ist nach Nr. 7 eine neue Nummer 8 mit folgendem Wortlaut einzufügen:
   "8. Nichtzutreffendes streichen."

Als Folge sind in der Präambel der Verordnung vor "§ 6" die Worte "§ 5 Nr. 2 und 3" einzufügen.

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen ohne inhaltliche Änderung. Im einzelnen gilt:

a) zu Nr. 1:

   Anpassung an die Formulierung des § 2 Nr. 6 FlHV).

b) zu Nr. 2:

   § 10 regelt das Verbringen von Fleisch in andere Mitgliedstaaten. Dementsprechend sind Genußtauglichkeitsbescheinigungen nach Anlage 3 Nr. 2 zu verwenden.

c) zu Nr. 3:

   Herstellungsbetriebe für Fleischzubereitungen müssen nicht nur die Anforderungen des Anhangs A der Richtlinie 77/99, sondern auch die Anforderungen des Anhangs B dieser Richtlinie erfüllen.

d) zu Nr. 4:

   Redaktionelle Korrektur.

4. Zu § 8

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

"§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft;
[§ 7 a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft].*)

Begründung

Es ist erforderlich, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Fleischkontrolleur-Verordnung auch die Bundesländer ihre gemäß § 6 Fleischkontrolleur-Verordnung notwendigen Ländervorschriften in Kraft setzen können. Zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten der Fleischkontrolleur-Verordnung muß den Bundesländern ausreichend Zeit für die Erarbeitung der nach § 6 Fleischkontrolleur-Verordnung geforderten Ländervorschriften zur Verfügung stehen.

B

5. Der Finanzausschuß und
und der Ausschuß für Kulturfragen
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*

*) [-] entfällt bei Nichtannahme von Ziff. 3.